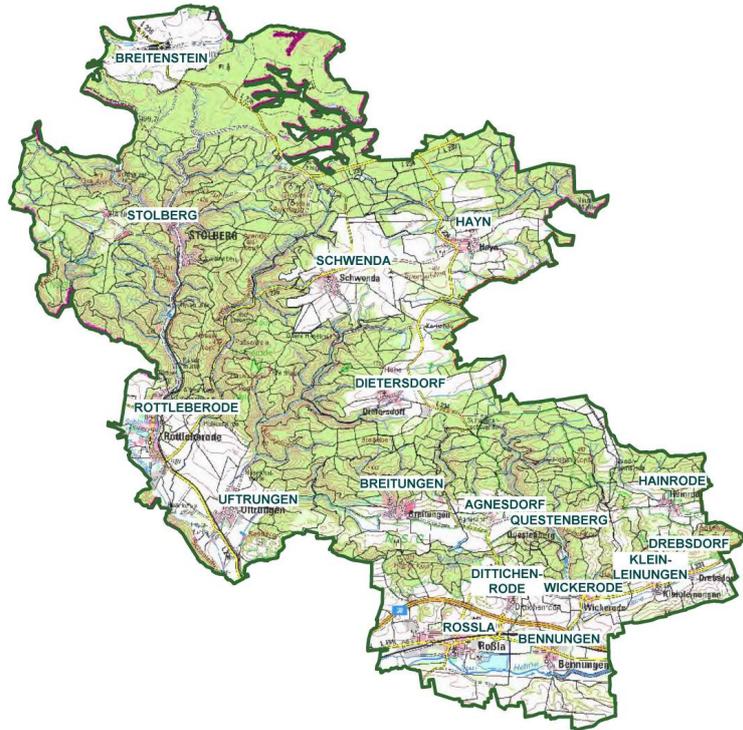


GEMEINDE SÜDHARZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Juni 2019



bestehend aus

- Planzeichnung im Maßstab 1 : 20 000 (Blatt1 und Blatt2)
- Begründung mit Anlagen
- Umweltrelevante Stellungnahmen

Auslegungsexemplar

Öffentliche Auslegung

vom 22. Juli 2019 bis zum 30. August 2019

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz gem. § 4 a (3) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2019 den Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz, Stand Juni 2019, mit dem Entwurf der Begründung, des Umweltberichts und den beigefügten Anlagen gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zuvor hat der Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz in der Fassung vom September 2018 bereits in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.01.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel dazu haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 BauGB ihre Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis der Abwägung zu den im formellen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan geändert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Korrektur der Gemarkungsgrenze gemäß der Stellungnahme des LK MSH vom 21.1.2019,
- die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Haselstraße“ in der Gemarkung Ufrungen,
- Darstellung der Josephshöhe als SO „Freizeit, Erholung, Tourismus“
- Darstellung des ehemaligen Waldbades in Stolberg als SO „Freizeit, Erholung, Tourismus“
- die Änderung der Zweckbestimmung von SO „Handel“ in SO „großflächiger Einzelhandel“,
- die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
- Korrekturen von diversen Schutzgebietsabgrenzungen,
- Darstellung der Altlastverdachtsflächen, Altlasten, archivierten Flächen und Verdachtsflächen auf Bodenerosion durch Wasser,
- die Darstellung der Denkmalbereiche der Gemeinde Südharz sowie der Schlösser in Stolberg und Roßla als herausragende Einzeldenkmale,
- die Darstellung der Erdfallgebiete,
- die Übernahme der flächenhaften landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesautobahn 38

im Rahmen der Planzeichnung sowie Ergänzungen, Korrekturen bzw. Aktualisierungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.

Auf Grund der oben beschriebenen Änderungen wird der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie die schon vorliegenden wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe ihrer Stellungnahme vorgelegt.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die vorgenannte Planung, die Begründung, der Umweltbericht und die Anlagen, sowie die wesentlichen verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Schutzgut	Themenkomplexe	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme und Bewertung der erwarteten Planauswirkungen in Bezug auf Erholungsfunktion, Arbeitsmarkt, Lärmbelästigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Gemeinde Südharz-Entwicklungspotentiale zur Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung, Stadtplanungsbüro Kautz, April 2010, - Ortsentwicklung südliches Gemeindegebiet, Städtebauliche Rahmenplanung Lärm, 2008
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme in Bezug auf Erfüllung der Bodenfunktionen, insbesondere zu Versiegelungsgrad sowie andere Bodenbeeinträchtigungen im Gemeindegebiet, Vorbelastungen, Bodenlandschaften, geologischer Untergrund, Bodenschätze und Bewertung in Bezug auf Planauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Anlage 2 – Altlastenverdachtsflächen - Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017, - Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 19.12.2013, 17.1.2019 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - Stellungnahme Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt, 27.12.2012
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme zu Fließgewässern, Überschwemmungsgebieten, Versickerungsmöglichkeiten, Grundwasser, Trinkwasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete, Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Hydrogeologische Untersuchungen zur Relevanzbewertung, Optimierung und Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebiets Uftrungen“, IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH – info@ihu-gmbh.com – www.ihu-gmbh.com, Stand 27. Oktober 2017 - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - LHW, 20.11.2018, - UHV „Helme“, 18.1.2019 - Anglerverband Sa.-An., 30.11.2018

Klima / Luft	- Lokales Klima im Bestand, Luftbewegungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht
Pflanzen, Tiere/ biologische Vielfalt	- Bestandsaufnahme Schutzobjekte – nach Naturschutzrecht sowie deren Beeinflussung durch die Planung einschließlich der artenschutzrechtlichen Aspekte, ökologische Verbundsysteme, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, überschlägiger Kompensationsumfang für flächenrelevante Planungen sowie Bewertung der vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019 - Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 21.12.2012 - Landesforstbetrieb - Forstbetrieb Süd, 11.12.2012 - Verträglichkeitsuntersuchungen und Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode, FFH-VU, IBL Umweltplanung, GmbH, Oldenburg, 2009 - Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich in Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rottleberode, vorgelegt von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen, Leipzig in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Ing. Kautz, Sangerhausen im Februar 2008
Landschaftsbild	- Landschaftsbildbeschreibung im Bestand sowie Beschreibung der zu erwartenden Planauswirkungen	- Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017,
Kultur- und Sachgüter	- Denkmalverzeichnis, Darstellung der archäologischen Kulturdenkmale	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019

werden in der Zeit

vom 22. Juli 2019 bis zum 30. August 2019

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Südharz; Wilhelmstraße 4 in 06536 Südharz/OT Roßla, Zimmer 204 und in der Nebenstelle; Hüttenhof 1 in 06536 Südharz/OT Rottleberode, Zimmer 12 während der Sprechzeiten:

dienstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

donnerstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

freitags: 9:00 – 12:00 Uhr

ausgelegt.

Parallel können die genannten Unterlagen jederzeit im Internet unter

www.gemeinde-suedharz.de/bekanntmachungen/index.php

öffentlich eingesehen werden.

Während dieser Auslegungszeit sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter (034651) 3890 besteht die Gelegenheit, sich über die Inhalte; Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen - können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rettig
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

